



701 Ns 92/08  
7205 Js 232/07  
510 La 559/07

## Landgericht Hamburg

### Beschluss

In der Strafsache  
gegen

Karniar M [REDACTED]

geboren am [REDACTED]

hat das Landgericht Hamburg, Kleine Strafkammer 9,  
durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Barrelet

am 02. Februar 2010 beschlossen:

Die Ablehnung des VRILG Dr. Schwarz durch den Angeklagten im Schriftsatz seines Verteidigers vom 15. Januar 2010 unter Ziffer 1. wird für begründet erklärt.

#### Gründe:

Aus objektiver Sicht des Ablehnenden besteht bei verständiger Würdigung des Sachverhalts, nämlich dass der abgelehnte Richter seine dienstliche Äußerung zu dem ihn betreffenden Ablehnungsgesuch des Angeklagten vom 08. Dezember 2009 erst am 11. Januar 2010 abgab, Grund zur Annahme, dass der abgelehnte Richter es an seiner Unparteilichkeit ihm –dem Angeklagten– gegenüber fehlen lassen könnte. Bei dem Angeklagten musste der Eindruck entstehen, dass dem abgelehnten Richter das Verfahren nicht interessiere, wenn er sich zumindest seit dem 14. Dezember 2009 zunächst bis zum 11. Januar 2010 –also rund einen Monat– Zeit ließ, um eine dienstliche Äußerung zu verfassen. Weder aus der Akte ist für diese lange Dauer ein Grund ersichtlich noch nennt der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Äußerung vom 25. Januar 2010 hierfür einen Grund. Gerade auch mit Blick auf die Kürze der dienstlichen Äußerung vom 11. Januar 2010 erklärt sich der lange Zeitraum der Bearbeitung nicht. Dieser Eindruck des Angeklagten wird bestätigt durch die dienstliche Äußerung vom 25. Januar 2010. Wenn dem abgelehnten Richter „nicht bewusst“ war, dass er die zuständige Ablehnungsrichterin „so unter Druck“ gesetzt hatte, weil

Ihr keine Zeit für eine sorgfältige Bearbeitung blieb, muss der Angeklagte daraus sowie weiter aus dem Umstand, dass in der dienstlichen Äußerung vom 25. Januar 2010 die Belange des Angeklagten nicht Erwähnung finden, den Schluss ziehen, dass der abgelehnte Richter sich überhaupt keine Gedanken darum gemacht hatte, ob auch ihm und seinem Verteidiger eine ausreichende Zeit für rechtliches Gehör verblieb, um ggf. noch zu einer dienstlichen Äußerung zum Ablehnungsgesuch vom 8. Dezember 2009 Stellung nehmen zu können.

Barrelet

Begefertigt:  
  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

